

Information zum Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht

Grundsatz: Gemeinsames Sorgerecht

Eltern behalten nach der Scheidung grundsätzlich die elterliche Sorge gemeinsam. Ein Antrag, einem Elternteil allein die elterliche Sorge zu übertragen, ist ausnahmsweise nur dann begründet, wenn bei ihm allein oder ganz überwiegend die bestmögliche Entwicklung des jeweiligen Kindes gewährleistet ist. Indiz hierfür ist eine nicht herzustellende Konsens- bzw. Kooperationsbereitschaft der Eltern bei der Regelung von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind.

Gleiches gilt für das Fehlen von Bindungstoleranz, das ist die Bereitschaft und Fähigkeit, selbst bei einem Streit um das Sorge- oder Umgangsrecht den spannungsfreien Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen, ihn zu unterstützen, in pädagogisch geeigneter Form zu fördern und ein positives Bild vom anderen Elternteil zu vermitteln. Bei Fehlen dieser Eigenschaften kann dies zu einer Anordnung einer Ergänzungspflegschaft führen und in dem gänzlichen Entzug des Sorgerechts gipfeln.

Weitere entscheidende Gesichtspunkte beim Sorgerecht

Ein weiterer entscheidender Punkt ist das Förderungsprinzip. Danach ist derjenige zu bevorzugen, von dem das Kind für den Aufbau seiner Persönlichkeit die meiste Unterstützung erwarten kann und wer für das Kind die stabilere und verlässlichere Bezugsperson ist, wobei es weniger auf Vor- oder Ausbildung als auf die Bereitschaft ankommt, die Verantwortung für Erziehung und Versorgung zu tragen und der emotionalen Förderung den Vorzug vor einer schulischen Förderung einzuräumen.

Hinzu kommt der Kontinuitätsgrundsatz, welcher das Aufbauen von Verhaltenskonstanten im Sinne einer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung beinhaltet, wobei die Beibehaltung bestehender Bindungen zu anderen Verwandten ebenso zu berücksichtigen ist wie die Erhaltung der vertrauten Umgebung.

Ein weiterer entscheidender Gesichtspunkt ist die Geschwisterbindung, die auch bei einem großen Altersunterschied zwischen den Geschwistern zu berücksichtigen ist.

Ob eine weite Entfernung der Eltern ein Grund gegen ein gemeinsames Sorgerecht ist, ist bestritten. Gegebenenfalls resultiert daraus nur die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Teile der elterlichen Sorge

Grundsätzlich können auch einzelne Teile der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil übertragen werden. Dies kann etwa beim Aufenthaltsbestimmungsrecht geschehen, wenn der andere Elternteil ständig mit der Wegnahme der Kinder droht, das Verhältnis der Kinder zum neuen Lebensgefährten oder Ehemann der Mutter konfliktbelastet ist und diese zur Entspannung nicht beitragen kann, oder wenn die Eltern in wesentlichen Fragen stark zerstritten sind.

Der Aufenthalt eines Elternteils in Strafhaft hat nicht ohne Weiteres ein Ruhen der elterlichen Sorge zur Folge.

Weitere Bereiche sind die Erteilung einer Vollmacht für einen Elternteil zur Regelung schulischer oder gesundheitlicher Bereiche sowie für den Verkehr mit Banken und Behörden.

Entscheidungsbefugnis der Elternteile

Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens kann derjenige Elternteil, bei dem das Kind ist, allein entscheiden, während bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung beide sorgeberechtigten Elternteile zu beteiligen sind.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Dies sind im Wesentlichen die Organisation des täglichen Lebens des Kindes und seine Freizeitgestaltung, Kleidung, Hausaufgaben, Arztbesuche, Entschuldigungen im Krankheitsfall, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen der gewählten Ausbildungsgänge, z.B. Wahl der Fächer und des Schulchores.

Des Weiteren kann die Auswahl eines Nachhilfelehrers sowie die Entscheidung über den Umfang der Nachhilfe von einem Elternteil allein entschieden werden.

Der andere Elternteil muss über den schulischen Stand des Kindes informiert werden, allerdings nicht durch Vorlage der Schulhefte oder eines Tagesbuchs.

Die alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen, Behandlungen leichter Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältungen), sind Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Gleiches gilt bezüglich der Wahl des Wohnsitzes, zumindest, wenn nicht zu weite Entfernungen betroffen sind, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ferienlagern, Besuche bei Verwandten, übliche Flugreisen, Kontakte des Kindes zu Nachbarn, Freunden und den Großeltern und Regelungen unbedeutender Angelegenheiten der Vermögenssorge, etwa die Anlage von Taschengeld oder der Verwaltung von Geldgeschenken.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Schwierigere Behandlungen, wie z.B. Kieferregulierungen, alle chirurgischen Eingriffe sowie Therapien, bei denen die Gefahr erheblicher Nebenwirkungen bestehen, bedürfen der Entscheidung beider Elternteile wie auch mehrstündige Flüge, insbesondere in Krisengebiete oder dem Kind nicht vertraute Kulturkreise.

Gleiches gilt für die Wahl der Art oder des Typs der Schule und der Ausbildungsstätte, der entscheidenden Fächerwahl, Besprechungen mit Lehrern bei gefährdeter Versetzung, Entscheidungen über eine Internatserziehung, Wahl der Lehre und der Lehrstätte, sowie ein monatelanger Schüleraustausch.

Der gemeinsamen Entscheidung beider Eltern bedarf die Anlage von nicht unerheblichem Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung desselben sowie ein Wohnsitzwechsel, der die Kontaktpflege erheblich erschwert.

Umgangsrecht

Wenn ein Elternteil überhaupt kein Interesse am Umgang mit dem Kind hat, kann der Umgang nicht erzwungen werden, das Desinteresse kann jedoch dazu beitragen, das Sorgerecht auf den anderen Elternteil allein zu übertragen. Ob eine Übernachtung vorzusehen ist, hängt von den individuellen Umständen und dem Alter des Kindes ab. Zumindest bei Kindern im Schulalter entsprechen ein bis zwei Übernachtungen im Monat regelmäßig dem Kindeswohl. Die hartnäckige Umgangsrechtsverweigerung kann, wenn sie massiv und schuldhaft geschieht, einen Unterhaltsanspruch herabsetzen oder gar ausschließen. Ein dauernder Ausschluss des Umgangsrechtes kann erfolgen, wenn ein Elternteil während eines befristeten Umgangausschlusses immer wieder versucht, eigenmächtig Kontakt mit dem Kind aufzunehmen und dieses dadurch in starke Loyalitätskonflikte bringt oder wenn das Wohl des Kindes einen behutsamen Aufbau des Kontaktes erfordert, der betreffende Elternteil einen begleiteten Umgang aber ausdrücklich ablehnt. Selbst bei einem ausgeschlossenen Umgangsrecht besteht noch ein Recht auf Information und Auskunft.

Rechtsanwalt Dr. Strutz